

Hygienekonzept für das Technologiezentrum Horb (TZH)

gemäß der Allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen (§2)
gültig mit Beschluss vom 29.05.2020

(1) Maximal-zulässige Personenzahl für die Veranstaltungsräume

Lt. Bemessung der Teilnehmerzahl gemäß der Verordnung des Sozialministeriums BW gilt für Veranstaltungen im Technologiezentrum eine max.-zulässige Personenzahl wie folgt:

Plastics InnoCentre: **max. 21 Personen**

(2) An einer Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 1 darf als Teilnehmer, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender nicht teilnehmen, wer

1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

=> entsprechende Aushänge hierzu befinden sich außerhalb des Veranstaltungszentrums, darüber hinaus werden die TN bei Einlass/Registrierung hierzu konkret befragt.

(3) Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5m

- => Es wird darauf geachtet, dass wo möglich, ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird, sofern keine Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- => Körperkontakte, wie Händeschütteln oder Umarmen werden ausdrücklich untersagt.
- => die Anzahl der anwesenden Personen wurde so begrenzt, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können, bzw. durch Trennvorrichtungen geregelt.
- => Das TZH wirkt darauf hin, dass keine Warteschlangen bei Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume entstehen. Dies gilt auch in den Pausen während der Veranstaltung.

(4) Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,

- => wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen (dies gilt insbesondere im Eingangsbereich bzw. beim Betreten und Verlassen der Räume)
- => die Toiletten dürfen nur von 1 Person betreten werden; die Regelung ist vor Ort organisiert

(5) den Teilnehmern der Veranstaltung wird ein Sitzplatz

- => unter Einhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands von 1,5m zugewiesen.

(6) Datenerhebung mittels Teilnehmerliste/Besucherformular

- => Das TZH erhebt und speichert, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten beim Veranstaltungsteilnehmer:

1. Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers,
2. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,

3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

=> Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vom TZH vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(7) Allgemeine Hygieneregeln:

=> Vor Betreten der Veranstaltung werden die Teilnehmer über Reinigungsmöglichkeiten der Hände informiert. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht. Ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher sowie Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

(8) Geschlossene Veranstaltungsräume

=> werden regelmäßig und ausreichend gelüftet

(9) Aktivitäten bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt wird

=> finden nicht statt. (z.B. Singen oder Tanzen)

(10) Prägnante und übersichtliche Aushänge über die entsprechenden Vorgaben beim TZH

insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben

=> befinden sich außerhalb des Veranstaltungsortes und vor den Veranstaltungsräumen

(11) Reinigung von Flächen und Gegenständen

=> werden nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten mindestens einmal bzw. bei Tagesveranstaltungen zweimal täglich angemessen gereinigt. Dies betrifft insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume.

(12) Bezahlung (mittels Bargeldes)

=> erfolgt bei Veranstaltungen des TZH grundsätzlich nicht.

Das Konzept regelt im konkreten Fall:

1. wie Kontaktmöglichkeiten reduziert und der Mindestabstand gewährleistet wird,
2. wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt wird,
3. wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden,
4. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden, und
5. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

Das Konzept kann den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.